OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

des4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351641/3/RW**

Datum: **Linz, 15. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.02.2025 GZ: BHVBSO-2025-6713/8-Tha, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes unter Anrechnung der Einnahmen aus Folgeprovisionen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) hat am 03.01.2025, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) am 07.01.2025 den Antrag auf Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfeausführungsgesetz gestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28.02.2025 GZ: BHVBSO-2025-6713/8-Tha wurde ausgesprochen, dass dem Bf ab dem 07.01.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von monatlichen Leistungen in Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt wird.

Die Leistung wurde bis 31.01.2025 befristet.

In der Begründung zum bekämpften Bescheid hält die belangte Behörde fest, dass der Bf seit 01.01.2025 arbeitslos sei und bis 30.12.2025 eine Notstandshilfe in Höhe von täglich 37,77 Euro erhalte. Aus den vorgelegten Kontoauszügen ließe sich verifizieren, dass der Bf für Wohnaufwand an seine Eltern den Betrag von monatlich 146,50 Euro überweise. Weitere Unterlagen zu etwaigen Stromkosten oder zu zusätzlichen Betriebskosten seien nicht vorgelegt worden. Nach den Angaben des Bf habe dieser im Dezember 2024 aus seiner Tätigkeit als Selbstständiger Einnahmen von 366,14 Euro erzielt. Die Ausgaben aus der selbständigen Tätigkeit könne man bei der Berechnung der Sozialhilfe nicht berücksichtigen. Bei der Berechnung der Sozialhilfe werde das Vormonats-einkommen herangezogen. Somit bestehe im Jänner 2025 ein Anspruch auf Sozialhilfe, weil noch keine Notstandshilfe in der Berechnung berücksichtigt worden sei. Ab Februar 2025 bestehe kein Anspruch auf Sozialhilfe, da das Einkommen des Bf aus der Selbstständigkeit von monatlich 250 bis 300 Euro, wobei die Berechnung mit monatlich 250 Euro vorgenommen worden sei und die Notstandshilfe die Richtsätze der Sozialhilfe überschreite.

I.2. Die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde, richtet sich gegen die Anrechnung seiner Einnahmen aus der Selbstständigkeit. Er habe zu den Einkommensnachweisen aus seiner Selbstständigkeit klar ausgeführt, dass es sich bei diesen ab Dezember 2024 um einen Bruttoumsatz handle. Er sei bis einschließlich 31.12.2024 als Versicherungsagent selbständig tätig gewesen. Den Einnahmen, dabei handle es sich um Folgeprovisionen, würden dementsprechende Ausgaben gegenüberstehen. Das letztlich verbindliche Einkommen werde über die Veranlagung zur Einkommenssteuer festgelegt. Im letzten Quartal 2024 seien die

Bruttoeinnahmen aus Folgeprovisionen bei rund 250 – 300 Euro im Monat gelegen. Wenn man diesen, die damit in Bezug stehenden Ausgaben gegenüberstelle, ergebe sich ein Verlust, sohin ein negatives Einkommen. Im Berechnungsblatt der belangten Behörde werde der von ihm angegebene Bruttoumsatz erfasst, was rechtlich falsch sei. Korrekterweise sei sein Einkommen so zu berechnen, dass von der Summe des Bruttoumsatzes im laufenden Kalendermonat die Kosten (Aufwendungen) die direkt im Zusammenhang mit dem Bruttoumsatz stünden abzuziehen seien. Wende man diese richtige Berechnung an, ergebe sich für Dezember 2024 ein Verlust in Höhe von 148,84 Euro, für Jänner 2025 liege der Verlust bei 340,86 Euro und für Februar 2025 betrage der Verlust 60,11 Euro. Bezüglich der Monate März und April 2025 könne erst am Monatsende sein Einkommen betragsmäßig richtig festgestellt werden, da die monatlichen Folgeprovisionen variieren würden.

I.3. Mit Schreiben vom 18.03.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen. Im Übrigen haben die Verfahrensparteien keine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1.1. Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj ist österreichischer Staatsangehöriger und lebt in einer eigenen Wohnung im Haus seiner Eltern. Der Bf hat einen monatlichen Wohnaufwand in Höhe von 146,50 Euro, diesen Betrag überweist der Bf jeden Monat an seine Eltern. Ein darüberhinausgehender Aufwand für das Wohnen ist nicht feststellbar. Nicht festgestellt werden kann, dass der Bf monatlich für Stromkosten 65 Euro und für die Haushaltsversicherung 18,75 Euro überweist.

II.1.2. Der Bf war bis einschließlich 31.12.2024 als Versicherungsagent tätig. Daraus erzielt der Bf nach wie vor Einnahmen aus Folgeprovisionen in der Höhe von monatlich 250 bis 300 Euro. Der Bf hat auch monatliche Ausgaben (Aufwendungen) die in Zusammenhang mit diesen Einnahmen aus

Folgeprovisionen stehen. Der Bf ist seit 01.01.2025 arbeitslos gemeldet und bezieht bis 30.12.2025 eine Notstandshilfe von täglich 37,77 Euro.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

II.2.1. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dessen Antrag vom 03.01.2025 auf Zuerkennung der Sozialhilfe und aus den vom Bf zur Begründung seines Antrages vorgelegten Unterlagen.

II.2.2. Die Angaben des Bf, dass dieser auch monatlich Stromkosten in Höhe von 65 Euro habe und ihm für die Haushaltsversicherung ein monatlicher Aufwand in Höhe von 18,75 Euro entstünde, ließen sich aus den vom Bf vorgelegten Kontoauszügen nicht verifizieren. Das Gericht zog aufgrund der Überweisungsvorgänge auf dem Konto des Bf Rückschlüsse über dessen monatliche Fixkosten. Auf dessen Konto scheint beispielshalber eine sich jedes Monat wiederholende Überweisung an die B__ auf. Weiters sind monatliche Überweisungen für das Asak-Kabelfernsehen anhand der Kontoauszüge belegt. An die C__ finden monatliche Überweisungen mit einem gleichbleibenden Betrag statt. Auch an D__ tätigt der Bf monatlich gleichbleibende Überweisungen. All diese Überweisungen stehen nach dem Vorbingen des Bf in seiner Beschwerde in Zusammenhang mit den Folgeprovisionen aus seiner vormals selbstständigen Tätigkeit. Eine der Höhe nach gleichbleibende monatliche Überweisung an einen Stromanbieter oder ein Überweisungsvorgang von monatlich 18,75 Euro an ein Versicherungsunternehmen ergibt sich aus den vom Bf vorgelegten Kontoauszügen nicht. Weitere Unterlagen zum Nachweis für die vorgebrachten Stromkosten und die ins Treffen geführte Haushaltsversicherungsprämie legte der Bf der belangten Behörde nicht vor. In seinem Antrag auf Sozialhilfe gibt der Bf die Kosten für Energie mit 85 Euro an. In seinem Schreiben vom 23.01.2025 beziffert er diesen mit nur mehr 65 Euro und bringt vor, es gebe einen eigenen Stromzähler zu seinem eigenen Haushalt im Haus seiner Eltern. Dennoch hat der Bf keine Unterlagen vorgelegt, anhand derer der monatliche Stromkostenaufwand von 65 Euro nachgewiesen wäre. Demzufolge konnte in diesem Zusammenhang und bezüglich des Vorbringens zur Haushaltsversicherung nur eine Negativfeststellung getroffen werden.

Festzuhalten ist, dass, wie in der rechtlichen Beurteilung noch näher dargestellt wird, selbst unter der Annahme dem Bf entstünde ein monatlicher Stromkostenaufwand in Höhe von 65 Euro und ein finanzieller Aufwand von monatlich 18,75 Euro für die Haushaltsversicherung, aufgrund des Ausmaßes des anzurechnenden Einkommens des Bf kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Daher konnte eine weitere Beweisaufnahme durch das Landesverwaltungsgericht Oö. betreffend das in Zusammenhang mit den Stromkosten und der Haushaltsversicherung erstattete Vorbringen des Bf unterbleiben.

II.2.3. Die vom Bf vorgebrachten Ausgaben (Aufwendungen), die in Zusammenhang mit den Folgeprovisionen aus seiner selbständigen Tätigkeit stehen, lassen sich zwar aus den im Akt liegenden Kontoauszügen nachvollziehen. Mangels rechtlicher Relevanz konnten diesbezügliche Feststellungen jedoch unterbleiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppen-spezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie

jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

III.2. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die in der Begründung des angefochtenen Bescheides vom 28.02.2025, GZ: BHVBSO-2025-6713/8-Tha, vorgenommene Anrechnung der Einnahmen aus Folgeprovisionen aus seiner selbständigen Tätigkeit als Versicherungsagent, weil die diesen Einnahmen gegenüberzustellenden Ausgaben vielmehr zu einem Verlust führen würden. Auch der Abzugswert von – 155,57 Euro im Berechnungsblatt sei nicht nachvollziehbar.

III.3. Zunächst ist dem Bf entgegenzuhalten, dass in der sozialhilferechtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als Einkommen bezeichnet wird, was dem Bezieher tatsächlich zufließt und ihm zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht (VwGH Ro 2018/12/0014; Ro 2014/10/0027). Ein und derselbe Zufluss an Werten kann also zunächst Einkommen sein und später zu Vermögen werden. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Erscheinungsformen besteht demnach darin, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (VwGH Ra 2016/10/0055; 93/08/0001). Selbst wenn der Bf zur Erzielung der Einnahmen aus Folgeprovisionen mehr ausgibt als er daraus einnimmt und sich sein Vermögen somit bei einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit den Ausgaben verringert, ändert dieser Umstand rechtlich nichts daran, dass die Einnahmen aus Folgeprovisionen als sonstige Einkünfte im Sinne des § 14 Abs. 1 Oö SOHAG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen sind (Entscheidung des LVwG vom 4. Juni 2020, LVwG-350800/2/Bm).

III.4. Darüber hinaus verkennt der Bf, dass die zustehende Geldleistung in Höhe von 1.053,26 Euro nämlich der Richtsatz für Alleinstehende unter Reduktion des Wohnbedarfes (1.209,01 Euro - 155,75 Euro), ab Februar 2025 nicht nur um das Einkommen aus Folgeprovisionen, sondern gemäß § 14 Abs. 4 Oö SOHAG auch um das monatliche Einkommen aus der Notstandshilfe in Höhe von 1.170,87 Euro (37,77 Euro täglich*31 Tage) zu vermindern ist. Bereits die Verminderung des Geldleistungsanspruches um die Notstandshilfe führt zu dem Ergebnis, dass ab Februar 2025 kein Leistungsanspruch mehr besteht (1.053,26 Euro – 1.170,87 Euro < 0 Euro).

Zum Abzug für den Wohnbedarf ist der Bf darauf hinzuweisen, dass der Betrag von 146,50 Euro, den der Bf monatlich an seine Eltern überweist, das Ausmaß von 25 % des Richtsatzes nicht erreicht (302,25 Euro entsprechen 25 Prozent von 1.209,01 Euro). Daher ist der Richtsatz gemäß § 7 Abs. 9 Satz 2 Oö SOHAG im entsprechenden Ausmaß nämlich um 155,75 Euro (302,25 Euro - 146,50 Euro) zu reduzieren.

III.5. Selbst wenn man bei der Reduktion des Wohnbedarfes dem Vorbringen des Bf, dass dieser Stromkosten von monatlich 65 Euro und einen Prämienaufwand von monatlich 18,75 Euro für die Haushaltsversicherung hat, Rechnung tragen würde und diesen Aufwand als gegeben annehmen würde, besteht ab Februar 2025 kein Leistungsanspruch.

Gemäß § 7 Abs. 9 Satz 2 Oö SOHAG ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren, wenn die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, diese aber nicht ein Ausmaß von 25 % erreichen. Der Richtsatz für Alleinstehende beläuft sich auf 1.209,01 Euro. Der mit 230,23 Euro (146,50 Euro + 65 Euro + 18,73 Euro) angenommene Wohnbedarf erreicht 25 Prozent dieses Richtsatzes nicht. Daher ist der Richtsatz im entsprechenden Ausmaß nämlich um 72,02 Euro [(302,25 Euro entsprechen 25 Prozent von 1.209,01 Euro) – 230,23 Euro] zu reduzieren.

Somit stünde dem Bf unter der Annahme eines Wohnaufwandes, der die von ihm angegebenen aber nicht nachgewiesenen Stromkosten und das nicht durch Urkunden belegte Vorbringen zur Haushaltsversicherung berücksichtigt, eine Geldleistung von 1.136,99 [Richtsatz alleinstehend unter Reduktion des Wohnaufwandes (72,02 Euro)] zu. Wird diese Geldleistung wiederum gemäß § 14 Abs. 4 Oö SOHAG um die Notstandshilfe in Höhe von 1.170,87 Euro vermindert, lässt sich rechnerisch unschwer nachvollziehen, dass kein Leistungsanspruch besteht.

III.6. Zusammenfassend führt somit bereits die vorzunehmende Anrechnung der Notstandshilfe, unabhängig von der Anrechnung der Einnahmen aus Folgeprovisionen und vom Ausmaß der Reduktion des Richtsatzes um den Wohnbedarf, dazu, dass ab Februar 2025 kein Leistungsanspruch besteht. Folgerichtig hat daher die belangte Behörde den Leistungsanspruch mit 31.01.2025 befristet, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner